

Stabilitätsbericht 2021 des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte.....	3
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	4
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	4
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	5
2.4	Schuldenstand	5
2.5	Zusammenfassende Darstellung und Auswertung	6
3	Projektion auf Basis standardisierter Annahmen	7
4	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	7
4.1	Landesrechtliche Schuldenbremse	8
4.2	Harmonisiertes Analysesystem	10
5	Zusammenfassende Bewertung.....	15

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen. Sofern im Herbst Aktualisierungen des Haushalts etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vorgenommen werden, sind abweichend hiervon die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 15. November zur Verfügung zu stellen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 ist daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrates, das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

In der 20. Sitzung des Stabilitätsrats am 13. Dezember 2019 wurde eine Anpassung des bisherigen Kennziffersystems beschlossen, um dieses an die neuen Rahmenbedingungen nach dem endgültigen Inkrafttreten der Schuldenbremse anzupassen. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich dadurch inhaltliche Änderungen bei den Kennziffern und eine Absenkung der Schwellenwerte für den Finanzplanungszeitraum. Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ist

neben den Haushaltsabschlüssen 2019 und 2020 der 1. Nachtragshaushalt 2021; die Meldung der Kennziffern für den Finanzplanungszeitraum basiert auf dem Senatsentwurf für den Doppelhaushalt 2022/23 und der aktuellen Finanzplanung 2021-2025.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundeliegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2020 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		DHH-E 2022	DHH-E 2023	FPL 2024	FPL 2025	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	304	-196	-1.013	nein	-453	-438	195	206	nein
<i>Schwellenwert</i>	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
<i>Länderdurchschnitt</i>	163	-492	-503						

Im letzten Stabilitätsbericht, der auf dem Senatsentwurf für den Nachtragshaushalt 2021 basierte, lag Berlin für das Jahr 2021 noch deutlich unterhalb des Schwellenwerts. Unter Berücksichtigung des vom Abgeordnetenhaus verabschiedeten Nachtragshaushalts überschreitet Berlin in diesem Jahr den Schwellenwert deutlich. Im Zeitraum von 2019 bis 2021 ist der Finanzierungssaldo insgesamt unauffällig. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2025.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als

der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		DHH-E 2022	DHH-E 2023	FPL 2024	FPL 2025	
Kreditfinanzierungsquote %	-2,4%	17,4%	0,0%	nein	2,0%	0,2%	-1,1%	-1,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8%	15,9%	14,4%		16,4%	16,4%	16,4%	16,4%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2%	12,9%	11,4%						

Infolge der coronabedingten Kreditaufnahme wies Berlin 2020 eine hohe Kreditfinanzierungsquote auf. Aufgrund der hohen Nettoneuverschuldung in allen Ländern stieg auch der Schwellenwert deutlich an. Die überproportional hohe Nettokreditaufnahme Berlins in 2020 führte gleichwohl zu einem Überschreiten des Schwellenwerts.

In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote des Landes Berlin insgesamt unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Länderfinanzausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		DHH-E 2022	DHH-E 2023	FPL 2024	FPL 2025	
Zins-Steuer-Quote %	4,8%	4,3%	4,9%	ja	4,4%	4,1%	4,0%	3,8%	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,8%	4,1%	5,1%		6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,2%	2,7%	3,4%						

Berlin hat den Schwellenwert in den Jahren 2019 und 2020 geringfügig überschritten. Ursächlich dafür waren eine im Ländervergleich konservative Finanzierungsstrategie und der hohe Schuldenstand Berlins. Obwohl Berlin den Schwellenwert in 2021 unterschreitet, wird die Kennziffer im Beobachtungszeitraum insgesamt auffällig. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer unterhalb der Schwellenwerte und ist somit in diesem Zeitraum unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben

die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		DHH-E	DHH-E	FPL	FPL		
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025		
Schuldenstand	€ je Einw.	14.812	16.329	16.329	nein	16.534	16.579	16.505	16.431	nein
<i>Schwellenwert</i>		14.715	16.398	17.868		17.968	18.068	18.168	18.268	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.689	7.454	8.122						

Für Berlin ist diese Kennziffer im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage erstmals unauffällig. Trotz einer Zunahme der pro-Kopf-Verschuldung um 1.517 Euro liegt Berlin unterhalb des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist keine absolute Verbesserung Berlins, sondern eine relative Verbesserung des Landes aufgrund des starken Anstiegs des Schwellenwertes in Folge der hohen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit. Für den Finanzplanungszeitraum von 2022 bis 2025 weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2019 bis 2021; bzw. »Finanzplanung« 2022 bis 2025) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		DHH-E	DHH-E	FPL	FPL		
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	304	-196	-1.013	nein	-453	-438	195	206	nein
<i>Schwellenwert</i>		-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
<i>Länderdurchschnitt</i>		163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,4%	17,4%	0,0%	nein	2,0%	0,2%	-1,1%	-1,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		1,8%	15,9%	14,4%		16,4%	16,4%	16,4%	16,4%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,2%	12,9%	11,4%						
Zins-Steuer-Quote	%	4,8%	4,3%	4,9%	ja	4,4%	4,1%	4,0%	3,8%	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,8%	4,1%	5,1%		6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,2%	2,7%	3,4%						
Schuldenstand	€ je Einw.	14.812	16.329	16.329	nein	16.534	16.579	16.505	16.431	nein
<i>Schwellenwert</i>		14.715	16.398	17.868		17.968	18.068	18.168	18.268	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Im Zeitraum 2019 bis 2021 ist für Berlin eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit wird dieser Zeitraum insgesamt als unauffällig gewertet. Im Finanzplanungszeitraum sind alle Kennziffern unauffällig.

Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrates der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrates um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion	Zuwachsrates	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
Berlin			
2020-2027 %	1,9%	-1,2%	1,8%
2021-2028 %	2,2%	0,2%	3,2%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art.

109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zwei-stufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu gewährleisten. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift, die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich.

Ausgehend von einem Finanzierungssaldo in Höhe von rd. -1.431 Mio. Euro verbessert die Rücklagenentnahme das Finanzierungsdefizit um rd. 185 Mio. Euro. Die Zuführung an die Rücklage (rd. 6.052 Mio. Euro) führt zu einer Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (-216 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -2.265 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. 4.818 Mio. Euro.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Notfallsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch das Abgeordnetenhaus von Berlin am 4. Juni 2020 und die dadurch mögliche notfallsituationsbedingte Kreditaufnahme (5.035,2 Mio. Euro)¹ ergibt für 2020 eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -217 Mio. Euro.

Gemäß dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Nachtragshaushalt 2021 beträgt das planerische Finanzierungsdefizit rd. 3.777 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus der Rücklage (maßgeblich hierbei die sogenannte Pandemie-Rücklage) in

¹ Im zweiten Nachtragshaushalt 2020 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin auf eine Unterscheidung zwischen konjunktur- und notfallbedingter Kreditaufnahme verzichtet. Die für die Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat notwendige notfallsituationsbedingte Kreditaufnahme ergibt sich rechnerisch als Residuum aus der gesamten Kreditaufnahme und der Konjunkturkomponente.

Höhe von insgesamt rd. 3.779 Mio. Euro reduziert sich das Defizit. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (-59,2 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (-682,5 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von -741,7 Mio. Euro.

Der Entwurf des Senats zum Doppelhaushalt 2022/2023 sieht für 2022 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 2.343 Mio. Euro vor. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage und die Entnahme aus der Rücklage tragen zu einer Saldenverbesserung von insgesamt rd. 1.788 Mio. Euro bei. Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführung um rd. 114 Mio. Euro. Der Saldo der finanziellen Transaktionen (-597,2 Mio. Euro) und die Konjunkturkomponente (87,8 Mio. Euro) führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von insgesamt rd. -16 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2020	2021	2022
Finanzierungssaldo	-1.431,2	-3.777,1	-2.343,2
+ Zuführung Versorgungsrücklage	0,0	0,0	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-1.431,2	-3.777,1	-2.262,7
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	184,9	3.778,9	1.707,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	6.052,3	1,8	113,8
= Finanzierungssaldo III	-7.298,6	0,0	-669,3
kalk. NKA Kernhaushalt	7.298,6	0,0	669,3
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-216,0	-59,2	-597,2
+ Konjunkturkomponente	-2.264,8	-682,5	-87,8
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	4.817,8	-741,7	-15,7
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme	5.035,2	0	0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-217,4	-741,7	-15,7

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2021 217,4 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2020
Zulässige NKA	2.480,8
- Tatsächliche NKA	7.298,6
+ Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	5.035,2
= Be(-) / Ent(+)lastung des Kontrollkontos	217,4
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	0
Saldo Kontrollkonto neu	217,4

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2020
ex post Konjunkturkomponente	-2.264,8
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	0
Saldo Symmetriekonto neu	-2.264,8

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträge für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats, das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Anders als es die landesrechtliche Regelung vorsieht, müssen die Länder im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat.

Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2021 für das abgelaufene Jahr – analog wie im Verfahren nach dem BerlSchuldenbremseG – eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 4.818 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von 5.035 Mio. und der im harmonisierten

Analyseschema eingeräumten Ausgleichskomponente ergibt sich die für die Haushaltsüberwachung relevante strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -440 Mio. Euro.

Die sogenannte Ausgleichskomponente (vgl. Tabelle 5 lfd. Nr. 20) setzt sich aus einer allgemeinen Pauschalen und speziellen Erhöhungsbeiträgen für die Stadtstaaten zusammensetzt. Die allgemeine Pauschale beträgt insgesamt 0,15 % des BIP und wird nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt (Anteil Berlin für das Jahr 2020: 223 Mio. Euro). Die Erhöhungsbeiträge für die Stadtstaaten bestehen aus einem Betrag zur Berücksichtigung bei überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen und einem Ausgleich für die Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern. Im laufenden Berichtsjahr ergeben sich für Berlin keine Erhöhungsbeiträge für die relative Einwohnerentwicklung oder aufgrund der Entwicklung der Kommunalverschuldung.

In den Jahren 2021 und 2022 sind die planerischen strukturellen Kreditaufnahmen im harmonisierten Analyseschema identisch mit den Berechnungen gemäß der landesrechtlichen Schuldenbremse, da die Ausgleichskomponenten lediglich bei einer positiven strukturellen Nettokreditaufnahme berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur verbesserten Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Regelung und dem harmonisierten Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2020	2021	2022
Finanzierungssaldo	-1.431,2	-3.777,1	-2.343,2
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	184,9	3.778,9	1.707,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	6.052,3	1,8	33,3
=	-7.298,6	0,0	-669,3
NKA Kernhaushalt	7.298,6	0,0	669,3
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-216,0	-59,2	-597,2
+ Konjunkturkomponente	-2.264,8	-682,5	-87,8
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	4.817,8	-741,7	-15,7
- Ausgleichskomponente	222,6		
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme	5.035,2		
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-440,0	-741,7	-15,7

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2020	2021	2022
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	31470	29640	30896
2	Bereinigte Ausgaben	32902	33418	33240
3	Finanzierungssaldo	-1431	-3777	-2343
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	5867	-3777	-1674
5	Zuführung an Rücklagen	6052	2	33
6	Entnahme aus Rücklagen	185	3779	1707
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	7299	0	669
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	7299	0	669

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-216	-59	-597
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	160	182	170
12	Kernhaushalt	160	182	170
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	376	241	767
15	Kernhaushalt	376	241	767
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	7083	-59	72
18	Konjunkturkomponente	-2265	-683	-88
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	4818	-742	-16
20	Ausgleichskomponente	223	223	223
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	4595	-742	-16
	Auffälligkeit? (nein, ja)			
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	5035	0	0
23a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-440	-742	-16
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-190	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	5764	 	

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2021 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		DHH-E 2022	DHH-E 2023	FPL 2024	FPL 2025	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	304	-196	-1.013	nein	-453	-438	195	206	nein
<i>Schwellenwert</i>	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
<i>Länderdurchschnitt</i>	163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,4%	17,4%	0,0%	nein	2,0%	0,2%	-1,1%	-1,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8%	15,9%	14,4%		16,4%	16,4%	16,4%	16,4%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2%	12,9%	11,4%						
Zins-Steuer-Quote %	4,8%	4,3%	4,9%	ja	4,4%	4,1%	4,0%	3,8%	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,8%	4,1%	5,1%		6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,2%	2,7%	3,4%						
Schuldenstand € je Einw.	14.812	16.329	16.329	nein	16.534	16.579	16.505	16.431	nein
<i>Schwellenwert</i>	14.715	16.398	17.868		17.968	18.068	18.168	18.268	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2020-2027 %	1,9%	-1,2%	1,8%
2021-2028 %	2,2%	0,2%	3,2%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2021 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen²

Obergruppe/Gruppe	2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
133 Veräußerung von Beteiligungen	2,1	0,0	0,0
134 Kapitalrückzahlungen	0,1	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	158,3	182,0	170,0
Rückflussgleiche Darlehensverzichte	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen	160,4	182,2	170,3
83 Erwerb von Beteiligungen	137,4	87,9	662,2
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	35,2	19,6	19,1
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	203,8	133,9	86,1
Summe Ausgaben	376,4	241,4	767,5
Saldo der finanziellen Transaktionen	-216,0	-59,2	-597,2

Tabelle A2: Ex ante Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2021	2022
1	nominales BIP	3.514.900	3.690.200
2	nominales Produktionspotenzial	3.578.100	3.698.500
3=1-2	Produktionslücke	-63.200	-8.300
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-8.475,1	-1.113,0
6	Anteil Berlins	0,0623	0,0602
7=5*6	Anteil Berlins	-528,0	-67,1
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-3.627,7	-476,4
10	Anteil Berlins	0,0426	0,0436
11=9*10	Anteil Berlins	-154,5	-20,8
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-682,5	-87,8

² Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2021 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Ex post Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2020
1	Produktionslücke (Herbst 2019)	-2.500
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2019)	2,92%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	-3,05%
4	Nom. BIP des Vorjahres	3.473.350
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-207.213,0
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-28.122,52
8	Anteil Berlins (in %)	6,23%
9=7*8	Anteil Berlins	-1.752,0
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-12.037,5
11	Anteil Berlins	4,26%
12=10*11	Anteil Berlins	-512,8
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-2.264,8

Tabelle A4: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2020 - 2022		
1	BIP (aktueller Stand für Vorjahr), Stand: August 2021	3.367.600		
2	Einwohner 30.06.2020 (Land)	3.662.501		
3	Einwohner 30.06.2020 (Ländergesamtheit)	83.122.889		
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	223		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2020		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	144		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	167		
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen	0		
		2020 - 2022		
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	-		
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2020	2021	2022
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	223		223

Tabelle A5: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	1. NHH
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bereinigte Einnahmen	24.713	26.283	27.701	29.339	29.844	31.470	29.640
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage						1.379	1.446